

Abschlussprüfungen 2015 – Wirtschaft + Recht - schriftlich

Klassen: F3a / F3b / F3c / F3d (Soziales) - KoW

Prüfungsdauer: 3 h

Erlaubte Hilfsmittel:

Taschenrechner

Gesetzestexte: OR, ZGB, Strafrecht (im Anhang zu dieser Prüfung)

Name

1. Recht – 40 %	53 Punkte // ca. 70'
Begriffe definieren / erklären / Multiple-Choice-Aufgaben	
Zivilgesetzbuch: Ehe / Zusammenleben / Güterrecht	
Obligationenrecht: Kaufvertrag und Arbeitsvertrag	
Strafrecht	
2. VWL – 40 %	54 Punkte // ca. 75'
Konjunktur	
Arbeitsmarkt	
Struktureller Wandel, BIP, Wachstum	
Steuern / Soziale Sicherheit	
3. BWL – 20 %	24 Punkte // ca. 35'
Fallstudie: Kinderhaus Gellert, Basel	
Stellenanzeige ‚Kindergärtner/in‘	
TOTAL	131 Punkte / 180'

Teil 1 – Recht

53 Punkte

Zur Lösung der Rechtsaufgaben stehen Ihnen die Gesetzessammlungen (ZGB, OR, Strafrecht – zum Teil in Auszügen) zur Verfügung. Wenn in der Aufgabe nicht ausdrücklich genannt, wird die Nennung der einzelnen Artikel NICHT verlangt!!

1.1 Allgemeine Fragen zum Recht

14 Punkte

- a) Beschreiben Sie die Begriffe: Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit und Rechtsfähigkeit. Nennen Sie die relevanten Artikel des ZGB. 3p
- b) In welchen drei Fällen sind Verträge grundsätzlich nichtig? Nennen Sie je ein Beispiel. 3p
- c) Wann sind Verträge anfechtbar? Nennen Sie drei Gründe mit je einem Beispiel. 3p
- d) Wie lange ist der Antragssteller in den folgenden Fällen gebunden? 3p
- Inserat in der Tageszeitung
 - schriftliche Offerte
 - telefonische Offerte
- e) Ordnen Sie die folgenden Rechtsfälle den Prozessarten zu: **(es können auch mehrere Prozessarten betroffen sein)** 2p

Z = Zivilprozess | S = Strafprozess | V = Verwaltungsprozess

Der Gemeinderat hat es Hauseigentümer M. verboten, auf seinem Grundstück eine Windenergieanlage zu installieren. M. erhebt gegen diesen Entscheid Rekurs.	
Herr O. hinterlässt nach seinem Tod fünfhunderttausend Franken. Im Testament hat er seine Tochter A. als Alleinerbin eingesetzt. Tochter B. verlangt mindestens ihren Pflichtteil und will deswegen das Testament vor Gericht anfechten.	
Herr T. hat betrunken mit seinem Auto einen Motorradfahrer angefahren. Dieser ist verletzt. Daher hat die Polizei zur Unfallstelle kommen müssen.	
In einer dunklen Ecke am Bahnhof wartet Herr K. auf den Zug und zieht an seinem Joint. Eine Polizeipatrouille kommt vorbei und erwischt ihn «in flagranti» (= auf frischer Tat).	

1.2 Zivilgesetzbuch: Ehe- und Güterrecht / Erbrecht

10 Punkte

a) Welche rechtlichen Unterschiede bezüglich Rechtsfolgen bestehen zwischen einem Konkubinat und einer Ehe? (zwei Nennungen) 2p

b) Erklären Sie in kurzen Sätzen, was mit der in der folgenden Schlagzeile genannten ‚Heiratsstrafe‘ gemeint ist. Warum soll diese abgeschafft werden? 2p

Heiratsstrafe wird abgeschafft

Der steuerliche Nachteil von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren soll nach dem Willen des Nationalrats eliminiert werden. (Tagesspiegel vom 10.12.2014)

c) Wenn kein Ehevertrag existiert, gilt zwischen den Eheleuten die Errungenschaftsbeteiligung (**Güterrecht ZGB Art 196ff**). Ordnen Sie die folgenden Vermögenswerte der jeweils zutreffenden Vermögensmasse zu: 3p

EgF = Eigengut Frau

EgM = Eigengut Mann

ErF = Errungenschaft Frau

ErM = Errungenschaft Mann

EgF	EgM	ErF	ErM	
				Kleider, die sich Ehefrau während der Ehe gekauft hat.
				Dividenden für die Aktien, die die Ehefrau von ihrer Mutter geerbt hat.
				Ersparnisse der Ehefrau vor der Heirat.
				Wert der Liegenschaft, die beide während der Ehe gekauft haben.
				Der Lottogewinn des Ehemannes, den dieser während der Ehe gewonnen hat.
				Erbschaft des Ehemannes

d) Emma Wagner stirbt an Herzversagen. Sie hinterlässt ihren Ehemann und ihre drei Kinder Rita, Rolf und Susanne. Ihre weitere Tochter, Ruth, ist vorverstorben, deren Ehemann Werner und deren Sohn Urs leben aber noch. Emma Wagner hinterlässt ein Vermögen von Fr. 250'000.--

(Sie brauchen die relevanten Gesetzesartikel nicht anzugeben – diese helfen Ihnen jedoch, die Lösung zu errechnen)

Zeigen Sie anhand einer schematischen Zeichnung, wie hoch die gesetzlichen Erbteile der jeweiligen Erben sind. (in Bruchteilen und Franken) 3 p

1.3 Kaufvertragsrecht (OR Artikel 185 ff)

8 Punkte

a) In einem Prospekt (Flugblatt) der Media AG werden tragbare Computer (Notebooks) der Marke APPLE zu Fr. 2'500.-, sofort lieferbar solange Vorrat, angeboten.

Kreuzen Sie bei den folgenden Aussagen an, ob sie **RICHTIG** oder **FALSCH** sind. 2p

Richtig	Falsch	
		Nach der Übergabe des Computers an den Käufer wird von diesem von Gesetzes wegen erwartet, dass er das Gerät auf allfällige Mängel überprüft.
		Wenn die Parteien beim Kaufvertrag über den Lieferort nichts vereinbart haben, ist der Vertrag unverbindlich.
		Das Eigentum am Computer geht erst mit Bezahlung auf den Käufer über.
		Da beim Kaufvertrag zwei gegenseitige Willensäusserungen notwendig sind, handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

b) Im **Garantieschein** für einen elektronischen Rechner steht:

„Wir gewähren vom Tage des Verkaufs für drei Monate Garantie für alle Teile des Gerätes, die infolge Material- oder Fabrikationsfehler schadhaft werden. Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur. Sie schliesst alle anderen Rechtsansprüche aus Sachgewährleistung ausdrücklich aus.“

Beurteilen Sie diese Klausel aus der Sicht des Käufers, und vergleichen Sie diese mit der Regelung, die das OR für die Gewährleistung vorsieht (3 Aussagen) 3p

c) Helene Weigel bestellt bei ihrer Gärtnerei 100 Pflanzensetzlinge. Die Lieferung wird rechtzeitig zur Pflanzzeit in ca. 2 Wochen versprochen. Nach knapp 3 Wochen hat Frau Weigel noch nichts von Ihrem Gärtner gehört.

Was muss Helene Weigel jetzt tun, um die Pflanzen schnell zu bekommen?

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat sie, wenn die Gärtnerei die Pflanzen nicht liefert? 3p

1.4 Arbeitsvertragsrecht – (OR Artikel 319 ff)

12 Punkte

a) Studieren Sie den folgenden Arbeitsvertrag und markieren Sie vier Fehler der Vertragsinhalte, die zwingende OR-Vorschriften verletzen.

Nennen Sie die betreffenden OR-Artikel und korrigieren Sie die Fehler.

8p

**Arbeitsvertrag zwischen SPITEX Basel (Arbeitgeber)
und Frau Verena Studer, 21 Jahre alt, Liestal (Arbeitnehmerin)**

1. Tätigkeit

Frau Verena Studer ist als Personalreferentin angestellt. Sie untersteht der Personalleiterin.

2. Arbeitszeit

Frau Studer arbeitet 5 Tage in der Woche.

Sie ist jederzeit zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr.

4. Lohn

Der monatliche Bruttolohn beträgt Fr. 4'600.--. Dieser wird alle 2 Monate ausbezahlt.

5. Ferien

Frau Studer hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in Einzelwochen zu beziehen.

6. Konkurrenzverbot

Frau Studer verpflichtet sich, nach einer Kündigung während 4 Jahren in keinem Konkurrenzbetrieb in Basel und Baselland zu arbeiten.

7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigungsfrist beträgt für jede Partei drei Wochen.

8. Stellenantritt

Frau Studer tritt ihre Stelle per 1. Juli 2015 an.

b) Beurteilen Sie folgende Aussagen mit ZULÄSSIG oder UNZULÄSSIG unter Nennung des jeweiligen OR-Artikels.

2p

Rechtsfall	Antwort	OR-Artikel
Während des Jahresabschlusses kann von einer Buchhalterin verlangt werden, dass sie Überstunden leistet.		
Ein Reisebüro verbietet seinen Angestellten, im Mai und im Juni Ferien zu nehmen.		

c) Lösen Sie die folgenden zwei Rechtsfragen.

2p

Seit eineinhalb Jahren arbeitet Daniel Weber bei der Zuckmayer & Co. Im Arbeitsvertrag wurde nichts über die Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses abgemacht. Auf wann kann Weber am 22. September frühestens kündigen?		
Marta Fässler erhält eine ordentliche Kündigung. Als sie vom Arbeitgeber eine schriftliche Begründung verlangt, weigert sich dieser. Wie beurteilen Sie diese Reaktion?		

1.5 Strafrechtsfälle

9 Punkte

Zur Beantwortung der Fragen zum Strafrecht finden Sie die relevanten StGB-Artikel im Anhang.

a) Siggli Schmied rast mit seinem Snowboard quer über die Piste. Dabei fährt er einen in gemässigtem Tempo kommenden Skifahrer um. Siggli fährt nach Hause, ohne sich um den Verletzten zu kümmern. Dieser ist schwer verletzt und muss ins Spital gebracht werden.

Welche zwei Straftatbestände hat Siggli Schmied erfüllt? Suchen Sie die entsprechenden Artikel des StGB und prüfen Sie, ob die Tatbestandsmerkmale der Artikel mit dem Sachverhalt übereinstimmen.

4p

b) Wäre es denkbar, dass eine Person, die einen Diebstahl im Sinne von Art. 139 StGB begangen hat, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt wird?

Nennen Sie die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge in allgemeiner Form und wenden Sie diese auf den Fall an.

3p

c) Der fünfjährige Caspar zündelt in seinem Kindergarten mit dem Toilettenpapier. Daraus entwickelt sich ein Brand, bei dem allerdings ausser einem Brandschaden kein weiterer Schaden entstand. Mit welcher strafrechtlichen Konsequenz hat Caspar zu rechnen?

2p

Teil 2 – Volkswirtschaftslehre (VWL)

54 Punkte

2.1 Konjunktur

14 Punkte

Medienmitteilung

Zürich, 28. Januar 2015

Neue KOF-Prognose: Aufhebung des Mindestkurses schockt die Schweizer Wirtschaft

Die KOF hat ihre Prognose vom Dezember 2014 angesichts des «Franken-Schocks» aufdatiert. Sie erwartet einen Einbruch der Wirtschaftsleistung im Sommerhalbjahr 2015. Die Arbeitslosenquote dürfte steigen, die Preise weiter fallen.

Am 15. Januar 2015 hob die Schweizerische Nationalbank (SNB) überraschend den Mindestkurs des Schweizerfrankens zum Euro auf, der seit 2011 Bestand gehabt hatte. Daraufhin wertete sich der Franken schlagartig auf und pendelt seither um die Parität zum Euro. Die KOF hat aufgrund der neuen wirtschaftspolitischen Situation ihre modellgestützte Konjunkturprognose vom Dezember 2014 basierend auf der neuen Annahme eines Wechselkurses von 1 Fr./Euro (anstatt 1.20 Fr./Euro) bis Ende 2016 neu berechnet. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass der Ölpreis stärker gefallen ist als in der Dezemberprognose unterstellt (auf 50 Dollar pro Barrel anstatt auf 70 Dollar). Das Resultat dieser beiden veränderten Rahmenbedingungen ist, dass die Schweizer Wirtschaft im Sommerhalbjahr 2015 eine kurze Rezession durchmacht. Allerdings muss betont werden, dass heftige Schocks wie eine abrupte Währungsaufwertung um 20% die Prognosegüte von Konjunkturmodellen beeinträchtigen.

Quelle: Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Wie schätzt die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich die wirtschaftliche Lage für das Sommerhalbjahr 2015 ein und wie begründet sie dies? 2p
- b) Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des von der Nationalbank garantierten Mindestkurses zum Euro auf die Wirtschaft der Schweiz? Erklären Sie in kurzen Worten die makroökonomischen Zusammenhänge zwischen dem Frankenwert und der Schweizer Wirtschaft. Wer profitiert davon, wer hat Nachteile? 3p
- c) Welche Massnahmen können exportorientierte Unternehmen ergreifen, um die Währungsproblematik in den Griff zu bekommen? (3 Nennungen) 3p
- d) Das BIP der Schweiz im Jahr 2014 betrug circa 600 Mrd CHF. Was drückt dieser Wert aus? 2p
- e) Das seco erwartet eine Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise im Jahr 2015 von +0,4%. Was bedeutet diese Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise? 2p
- f) Nennen Sie zwei Massnahmen des Staates (nicht der Notenbank), die ein wirtschaftliches Wachstum unterstützen können. 2p

2.2 Arbeitsmarkt

11 Punkte

Kennzahlenübersicht

	Januar 2015	Dezember 2014	Januar 2014
ARBEITSLOSIGKEIT			
- Arbeitslosenzahl	150'946	147'369	153'260
- Arbeitslosenquote	3.5%	3.4%	3.5%
- Jugendarbeitslosenzahl **)	19'511	19'161	20'533
- Jugendarbeitslosenquote	3.5%	3.4%	3.6%
- Arbeitslosenzahl 50 und mehr	36'424	35'648	35'978
- Arbeitslosenquote 50 und mehr	3.0%	3.0%	3.0%
- Langzeitarbeitslose	22'298	21'894	22'970
- Stellensuchende	206'138	203'926	208'777
GEMELDETE OFFENE STELLEN	9'672	8'791	12'296

SECO: Die Lage auf dem Arbeitsmarkt – Januar 2015

Beantworten Sie folgende Fragen zum Arbeitsmarkt Schweiz:

- a) Erklären Sie die Begriffe Arbeitslosenquote und Langzeitarbeitslose. 2p
- b) Nennen Sie drei Arten von Arbeitslosigkeit und geben Sie jeweils ein Beispiel dazu. 3p
- c) Die Baubranche und der Tourismus sind stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Wie lässt sich dieses Phänomen erklären? 2p
- d) Welche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt könnte die Erstarkung des Schweizer Frankens haben? (Zwei Nennungen – vgl. Aufgabe 2.1) 2p
- e) Fachkräftemangel

Gesucht: 72'500 Informatiker

Laut dem Schlussbericht (2012) einer vom Verband *ICT-Berufsbildung* in Auftrag gegebenen ökonomischen Studie wird in der Schweiz bis 2020 die Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) 213'000 Personen beschäftigen. Es gilt 72'500 Fachkräfte zu rekrutieren. Doch trotz Zuwanderung werde sich der Fachkräftemangel akzentuieren; 25'000 Fachkräfte fehlen. Bereits heute klagten im Zusammenhang mit der *IT-Dreamjobs.ch*-Kampagne einige Firmen, darunter etwa die Migros oder die Post, über einen Mangel an Informatikern. Dutzende von Stellen könnten nicht besetzt werden.

Machen Sie zwei konkrete Vorschläge, wie der Staat diesen Arbeitskräftemangel beseitigen helfen könnte. 2p

2.3 Geld / Finanzen

9 Punkte

- a) Nennen Sie die drei wichtigsten Funktionen des Geldes und schildern Sie kurz die Auswirkungen einer Inflation auf diese drei Funktionen 3p
- b) Erklären Sie anhand der Quantitätsgleichung, warum ein Geldmengenwachstum, welches höher ist als das Wirtschaftswachstum (BIP-Wachstum), langfristig zu einer Inflation führt. 2p
- c) Nennen zwei Gewinner und zwei Verlierer einer inflationären Preisentwicklung mit kurzer Begründung. 4p

2.4 Soziale Sicherheit / Sozialhilfe

20 Punkte

- a) Ergänzen Sie die Tabelle mit den drei Säulen der Altersvorsorge. 6p

	Wer ist versichert?	Wie finanziert sich diese Versicherung?	Welche Leistungen sind versichert?	Ziele
1. Säule: AHV				
2. Säule: Pensionskasse				
3. Säule: 3a/3b				

- b) Nach welchen beiden Grundprinzipien funktionieren diese Versicherungen? Erklären Sie diese Prinzipien in kurzen Worten. 2p

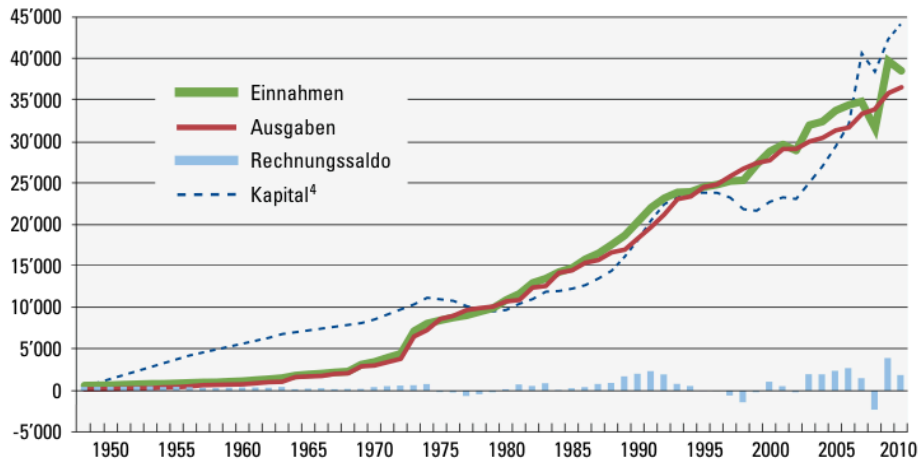
c) Entwicklung der AHV-Finzen

Nehmen Sie zur Beantwortung der Fragen folgende Grafik als Grundlage:

Wie entwickeln sich die Finanzen der AHV?

5

Finanzaushalt der AHV 1948–2010, in Mio. Franken



c1) Treffen Sie zwei grundsätzliche Aussagen zu den Finanzen der AHV, welche sich aus der obigen Grafik ablesen lassen. 2p

c2) Beschreiben Sie die aktuellen Probleme der AHV und nennen Sie zwei Ursachen, die zu dieser Situation führten. 2p

d) Sozialhilfe Baselland

Ausgangslage: Sozialhilfe in Baselland

Die Sozialhilfe stellt das letzte Netz der sozialen Sicherung dar. Die Sozialhilfe kommt erst dann zum Tragen, wenn die vorgelagerten Massnahmen (öffentliche Grundversorgung, Sozialversicherungen) nicht greifen. Sie wird nur ausgerichtet, wenn die Leistungen anderer Sicherungssysteme nicht verfügbar oder ausgeschöpft sind.

2012 befanden sich 6878 Baselbieterinnen und Baselbieter in einer Situation, die eine solche Unterstützung erforderte, darunter zahlreiche Kinder, die auf indirekte Weise von einer Sozialhilfeabhängigkeit betroffen sind. Über die Hälfte der Personen, die Sozialhilfe beantragen, sind erwerbstätig oder auf Stellensuche. Personen mit schlechten Arbeitsmarktchancen oder Alleinerziehende, die aufgrund von Erziehungsaufgaben teils oder ganz auf eine Erwerbsarbeit verzichten müssen, sind besonders häufig von Sozialhilfe betroffen....

Die Sozialhilfequote der Schweiz betrug 2011 gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik 3,0%. Im Vergleich zur gesamten Schweiz war die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Landschaft in allen Vergleichsjahren seit 2006 deutlich tiefer.

d1) Erklären Sie den Begriff 'Sozialhilfequote'. 1p

d2) Welche Bevölkerungsgruppen / Menschen sind am stärksten gefährdet, Sozialhilfebezüger zu werden? (zwei Nennungen) 2p

d3) Wie wird die Höhe der Sozialhilfe berechnet und was bedeutet bei der Sozialhilfe das Prinzip der Subsidiarität? 3p

d4) Viele Gemeinden beklagen momentan die hohen Ausgaben für Sozialhilfe. Was können Gründe für diese Erhöhung in den letzten Jahren sein (zwei Nennungen)? 2p

Teil 3 – Betriebswirtschaftslehre (BWL)

24 Punkte

Zur Beantwortung der Fragen zur Non-Profit-Unternehmung KINDERHAUS GELLERT BASEL benötigen Sie die folgenden Dokumente:

Anlage 3.1: Fakten zum KINDERHAUS GELLERT

Anlage 3.2: Bilanz per 31.12.13 und Erfolgsrechnung 01.01. – 31.12.13

Anlage 3.3: Stellenanzeige Kindergärtner/in

- 3.1. Beschreiben Sie in kurzen Sätzen das Angebot des KINDERHAUS GELLERT? 2p
- 3.2. Nennen Sie drei im Leitbild / Angebot genannten Anspruchsgruppen des KINDERHAUSES GELLERT. Welches sind deren Ansprüche an die Unternehmung? 3p
- 3.3. Das KINDERHAUS GELLERT ist indirekt abhängig von den so genannten Umweltsphären (Unternehmensmodell). Nennen Sie zwei konkrete Beispiele dafür. 2p
- 3.4. In der **Anlage 3.2** finden Sie die Bilanz und die Erfolgsrechnung 2013 des KINDERHAUSES GELLERT.
Warum braucht es diese beiden Unternehmensrechnungen überhaupt (ganz allgemein)? 2p
- 3.5. Treffen Sie eine Aussage zur Liquidität des KINDERHAUSES GELLERT Ende 2013. Erklären und beurteilen Sie diese in kurzen Worten. 2p
- 3.6. Woraus bestehen die Einnahmen des KINDERHAUSES GELLERT? 2p
- 3.7. Wie ist zu erklären, dass die Abschreibungen 0 CHF ausweisen? 1p
- 3.8. Wie finanziert sich das KINDERHAUS GELLERT? Wie ist die Finanzierungssituation einzuschätzen? Belegen Sie Ihre Aussagen mit Zahlen. 2p
- 3.9. In der Anlage 3.3 finden Sie das Organigramm des VEREINS FÜR KINDERBETREUUNG.
- a) Welche Rolle spielt darin das KINDERHAUS GELLERT? 1p
- b) Worin besteht der Unterschied zwischen einer Aufbau- und Ablauforganisation? 2p
- 3.10. Stellenanzeige (**Anlage 3.4**) Kindergärtner/in
- Studieren Sie die Stellenanzeige Kindergärtner/in.
- a) Welche drei Bereiche sollten in einer guten Stellenanzeige abgebildet sein? 3p
- b) Was ist genau damit gemeint und wie sind diese Bereiche in der Anzeige beschrieben? 2p

Anlagen zur Aufgabe 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszug)

Art. 111

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe¹ nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 112²

Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.³

Art. 113⁴

Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵

Art. 114⁶

Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁷ bestraft.

Art. 115

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe⁸ bestraft.

Art. 116⁹

Kindestötung

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 117

Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 122¹⁷

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.¹⁸

Art. 123¹⁹

Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).²⁰
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,²¹ wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,²² wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.²³

Art. 127²⁸

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128²⁹

Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128bis³⁰

Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 129³¹

Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 137

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138-140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Art. 138

Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe² bestraft.

Art. 139

Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen³ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen⁴ bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Jugendstrafrecht (JStG) (Auszug)

Grundsätze

Art. 2

- ¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.
- ² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Persönlicher Geltungsbereich

Art. 3

- ¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.
- ² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB⁹ anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

Taten vor dem 10. Altersjahr

Art. 4

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde¹⁰ oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

Anlagen zur Aufgabe 3 – Kinderhaus Gellert, Basel

Anlage 3.1: Fakten zum Kinderhaus Gellert, Basel



Woran man uns messen darf: Qualität in der Betreuung.

Unser Angebot.

Drei gute Grossfamilien

Das Kinderhaus Gellert bietet mit seinen drei Tagesheimgruppen ein professionelles Betreuungsangebot für rund 55 Kinder, welche tagsüber betreut werden. Die Betreuungsteams bestehen aus diplomierten Fachpersonen Betreuung (Fachrichtung Kinderbetreuung), Lernenden und Mitarbeitenden im Praktikum.

Das Selbstverständliche, aber auch das Besondere

- Alltagsleben in Kindergruppen
- Umfangreiches Spiel-, Lern- und Beschäftigungsangebot
- Gestaltete Freizeit der Kinder
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Falls nötig: Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen
- Vier bis sechs Lehrstellen Fachpersonen Betreuung (Fachrichtung Kinder)

An wen richtet sich unser Angebot?

- Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden
- Fremdsprachige Kinder zur Verbesserung der sprachlichen Integration in der Frühförderung Deutsch

Betreuungszeiten

- Montag bis Freitag jeweils 6.30 - 18.30 Uhr
- Betriebsferien: Fasnachtswoche, die letzten beiden Sommerferienwochen, Weihnachtswoche
- An offiziellen Feiertagen bleibt das Tagesheim geschlossen

Aufnahme

- Kinder ab drei Monaten bis 12 Jahren (Eintritt spätestens mit 9 Jahren)
- Aufnahme über die Vermittlungsstelle des Erziehungsdepartements (Tel 061 267 46 14)
- Gleichzeitig oder zuvor können Sie sich bei uns informieren und das Tagesheim besichtigen. Interessierte melden sich bei Frau Marisa Zahn, Tagesheimleiterin (Tel 061 375 90 02)

Kosten

Wir sind ein vom Kanton Basel-Stadt subventioniertes Tagesheim. Die Elternbeiträge werden vom Erziehungsdepartement nach folgenden Kriterien berechnet:

- Elternbeitrag bei Vollzeitbetreuung
Der jährliche Elternbeitrag für Vollzeitbetreuung (100%) beträgt 10% des Einkommens bis zu einem massgeblichen Einkommen von CHF 60'000.–. Ab einem massgeblichen Einkommen von CHF 60'001.– und darüber erhöht sich der Beitrag um 0,1% pro angefangene CHF 1'000.– zusätzlichem Einkommen.
- Elternbeitrag bei Teilzeitbetreuung
Bei Teilzeitbetreuung wird der nach den vorhin genannten Richtlinien errechnete Elternbeitrag mit dem vorgesehenen Belegungsprozentsatz multipliziert.
- Geschwisterrabatt
Für die Betreuung von zwei Kindern reduzieren sich die Kosten pro Kind auf je 85% (ab 1.3.13 auf 75%), bei drei betreuten Kindern auf 75% (ab 1.3.13 auf 65%) pro Kind. Bei einem massgeblichen Einkommen von mehr als CHF 160'000.– wird der Geschwisterrabatt nicht mehr wirksam.

Anlage 3.2: Bilanz und Erfolgsrechnung 2013 - Kinderhaus Gellert, Basel

Bilanz per 31.12.13

Aktiven

Flüssige Mittel	538'048.61
Wertschriften	397'636.37
Forderungen	388'121.54
Aktive Rechnungsabgrenzung	14'467.70

Passiven

Verbindlichkeiten	276'482.07
Rückstellungen	58'064.00
Passive Rechnungsabgrenzung	22'789.95
Zweckgebundene Rücklagen	0.00
Eigenkapital	297'448.15
Reserven Kinderheim	265'984.52
Reserven Tagesheime	417'505.53
	1'338'274.22
	1'338'274.22

Erfolgsrechnung 2013

Aufwand

Personalaufwand	853'949.86
Honorare Leistungen Dritter	0.00
Medizinischer Aufwand	4'004.44
Lebensmittel und Getränke	65'253.28
Haushalt	5'363.42
Unterhalt Sachanlagen	19'401.87
Mietaufwand	109'194.00
Energie und Wasser	21'386.16
Schulung, Ausbildung, Freizeit	11'217.69
Übriger Sachaufwand	7'510.14
Verwaltungsaufwand	16'104.86
Finanzaufwand	1'831.95
Abschreibungen	0.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00
Gewinn	4'799.93

Ertrag

Erlös aus Leistungen	1'013'848.49
Subventionen, Beiträge, Spenden	102'474.00
Übrige Erträge	3'574.20
Finanzertrag	120.91
Ausserordentlicher Ertrag	0.00
	1'120'017.60
	1'120'017.60

Anlage 3.3 – ‚Verein für Kinderbetreuung‘

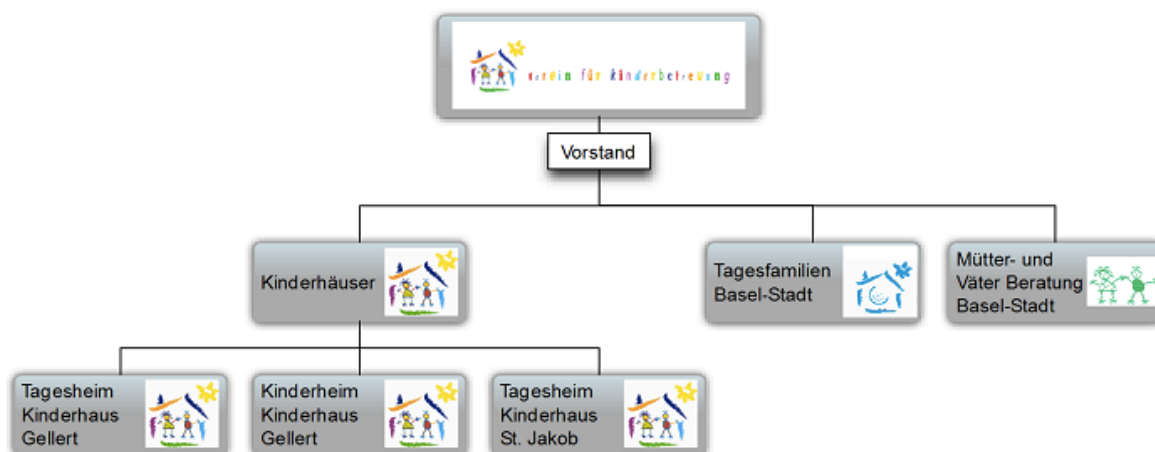
a) Auszug aus den Statuten des ‚Vereins für Kinderbetreuung‘

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung des Kinderhauses Gellert mit einem stationären, einem teilstationären Bereich und dem flexiblen Bereich, in welchem Kinder betreut werden, welche aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen eine gezielte und pädagogische Betreuung und/oder Förderung brauchen. Gleichzeitig führt der Verein die Mütter- und Väterberatung Basel-Stadt und die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt. Entsprechend den Bedürfnissen können anderweitige Aufgaben, die mit dem Vereinszweck in Einklang stehen, übernommen werden.

b) Organigramm des ‚Vereins für Kinderbetreuung‘

Das Organigramm



Anlage 3.4: Stellenanzeige Kindergärtner/in

Les Coquelicots suchen eine(n) Kindergärtner(in)

Job-Angaben Kinderkrippen/Kindertagesstätten Stellenangebot

Beruf/Funktion	Kindergärtnerin
Arbeitspensum	Vollzeit
Stellenprozent	100%
Arbeitsantritt	18.08.2014
Institution	Les Coquelicots
Arbeitsort	Peter Merian-Strasse 22a, 4052 Basel
Kanton/Land	Basel-Stadt

Inseratetext / Stellenbeschreibung

Zweisprachiger Kindergarten und Primarschule Basel 'Les Coquelicots' sucht für den deutschsprachigen Unterricht eine(n) Kindergärtner(In) für unsere Schüler (im Alter von 2 1/2-6 Jahren) für eine 50 - 100% Stelle.

Voraussetzungen:

- Diplom als Kindergärtner(In) für den deutschsprachigen Unterricht oder gleichwertig
- Muttersprache Deutsch oder Schweizerdeutsch (Französischkenntnisse von Vorteil)
- Motivierte Person, die bei den Projekten mitwirken möchte
- Gute Kenntnisse in der Förderung der Sprachentwicklung für Kinder, sowie des Schweizer Schulsystems
- Teamplayer, Autonom und die Bereitschaft selbst die Initiative zu ergreifen

Unsere zweisprachige Struktur (Französisch – Deutsch) erfordert einen wachen Geist und ein starkes Engagement in der Funktion als Lehrer(in); nicht nur in Bezug auf Sprachen, sondern auch im kulturellen Bereich. Wir unterrichten generell nach dem französischen Modell des Kindergartens, jedoch mit einer sehr starken Integration des Schweizer Schulsystems. Unsere Schulklassen sind auf max. 16 Kinder begrenzt um eine qualitativ gute Arbeit zu leisten und um den Kindern eine gute persönliche Entfaltung zu ermöglichen.

Sollte Ihnen so eine Arbeit zusagen, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse:

EMBB Les Coquelicots, z. Hd. Hr. F. Duquesnes, Peter Merian-Strasse 22A, 4052 Basel; oder per Mail an: info@maternelle.ch

Kippenstelle Bemerkungen / Besonderes

Es besteht auch die Möglichkeit weniger als 100% zu arbeiten.

Kontaktangaben / Kontaktperson

Name	Zweisprachiger Kindergarten und Primarschule Basel
Strasse/Postfach	Peter Merian-Strasse 22a
PLZ / Ort	4052 Basel
Telefon	061 535 10 61